OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450623/2/Wg/HeK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch X GesmbH, Steuer- und Wirtschaftsprüfung, X, X, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 18. Mai 2020, GZ: AS/Kommunalsteuer und Finanzrecht, betreffend Festsetzung eines Verspätungszuschlags wegen nicht fristgerechter Einreichung der Kommunalsteuererklärung 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) vom 18.05.2020, GZ: AS/Kommunalsteuer und Finanzrecht, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf“) ein Verspätungszuschlag in der Höhe von 824,55 Euro, das ist 1 % der Berechnungsgrundlage von 82.455,42 Euro, wegen nicht fristgerechter Einreichung der Kommunalsteuererklärung 2019 festgesetzt.

I.2. Die dagegen von der Bf erhobene Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es aufgrund der zur Hintanhaltung der Covid-19-Ausbreitung vorgenommenen Umstellung des Kanzleibetriebes der steuerlichen Vertretung der Bf zu technischen Problemen kam und die unterbliebene Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2019 erst durch das Aufforderungsschreiben des Magistrates der Stadt Linz vom 13. Mai 2020 aufgefallen sei. Unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens, sohin am selben Tag noch, sei diese sogleich übermittelt worden. Die verspätete Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2019 sei daher entschuldbar im Sinne des § 135 BAO bzw. wäre allenfalls ein geringerer Verspätungszuschlag im Rahmen des behördlichen Ermessens im Sinne des § 20 BAO zu verhängen gewesen. In der Beschwerde wurde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, in eventu diesen dahingehend abzuändern, dass ein geringerer Verspätungszuschlag festgesetzt werde.

I.3. Nachdem die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung als unbegründet abgewiesen wurde, stellte die Bf einen Vorlageantrag, in welchem insbesondere auf die Info des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. März 2020, 2020-0.190.277, hingewiesen wurde. Eine nähere Konkretisierung der in der Beschwerde erwähnten technischen Probleme erfolgte nicht.

I.4. Mit Schreiben vom 17. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

Die Kommunalsteuerjahreserklärungen wurden von der Bf in der Vergangenheit immer rechtzeitig (also immer bis zum 31. März des Folgejahres) eingereicht. Die Kommunalsteuerjahreserklärung, mit welcher ein Betrag in Höhe von 82.455,42 Euro für das Jahr 2019 gemeldet wurde, wurde jedoch erst am 13. Mai 2020 eingereicht. Bereits zuvor erfolgte am 13. Mai 2020 ein Aufforderungsschreiben durch die Abgabenbehörde betreffend die Kommunalsteuerjahreserklärung per E-Mail. Erst durch dieses Aufforderungsschreiben vom

13. Mai 2020 ist (der steuerlichen Vertretung der Bf) die unterbliebene Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2019 aufgefallen und es wurde sodann noch am selben Tag die Kommunalsteuerjahreserklärung für 2019 übermittelt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den Unterlagen des Behördenaktes, insbesondere aus der Einreichung der Kommunalsteuerjahreserklärung, dem Vorbringen der Bf und den Feststellungen in der Beschwerdevorentscheidung (vor allem betreffend die in der Vergangenheit immer rechtzeitig erfolgte Einreichung).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1.1. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde gemäß § 135 BAO einen Zuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Verspätung nicht entschuldbar, wenn den Steuerpflichtigen daran ein Verschulden trifft; bereits leichte Fahrlässigkeit schließt die Entschuldbarkeit aus (vgl. z.B. VwGH 20.01.2016, Ro 2014/17/0036; 13.09.2018, Ro 2016/15/0005). Ein Verschulden des Vertreters wird dem Vertretenen zugerechnet (vgl. VwGH 24.06.2009, 2008/15/0035).

III.1.2. Im Fall einer nicht entschuldbaren Verspätung oder Unterlassung der Einreichung einer Abgabenerklärung ist sowohl die Festsetzung des Verspätungszuschlags an sich als auch das Ausmaß des Verspätungszuschlags (bis zur Obergrenze von 10 % der Abgabe) in das Ermessen der Abgabenbehörde gestellt. Bei der Ermessensausübung ist neben dem Grad des Verschuldens insbesondere Bedacht zu nehmen auf das Ausmaß der Verspätung, auf die mit der Verzögerung der Erklärungseinreichung verbundenen finanziellen Vorteile des Abgabepflichtigen und auf dessen bisheriges Verhalten bei der Einhaltung abgabenrechtlicher Fristen (Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO^3 § 135 Anm 3 und 4).

Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Hat die Behörde also eine ermessensfehlerfreie Entscheidung getroffen, muss das Verwaltungsgericht die Beschwerde abweisen, es darf nicht selbst eine abweichende, ebenfalls rechtmäßige Ermessensentscheidung treffen. Es ist Aufgabe des Verwaltungsgerichtes zu überprüfen, ob sich die Ermessensausübung der

Behörde im Sinne des Gesetzes erwies (Rechtmäßigkeitskontrolle), eine Zweckmäßigkeitskontrolle findet nicht statt (Fischer/Pabel/Raschauer, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit Kap. 11, Rz 81).

III.2.1. Zur Entschuldbarkeit bzw. zur Ermessensausübung wird von der Bf ausgeführt, dass der Kanzleibetrieb der steuerlichen Vertretung der Bf zur Hintanhaltung der Covid-19-Ausbreitung weitestgehend auf Home-Office umgestellt worden sei, es dadurch zu technischen Problemen gekommen und das Unterbleiben der Abgabenerklärung erst durch das Aufforderungsschreiben des Magistrates der Stadt Linz aufgefallen sei.

III.2.2. Die belangte Behörde führt in der Beschwerdevorentscheidung dazu im Wesentlichen aus, dass ein Parteienvertreter die (Büro-)Organisation seines Kanzleibetriebes so einzurichten habe, dass die richtige Vormerkung von Terminen und damit die fristgerechte Wahrnehmung von Fristen sichergestellt bzw. gewährleistet seien. Dies betreffe auch die von der Steuerberatungskanzlei für die Einreichung von Jahreserklärungen verwendeten Programme, deren Funktionieren ständig zu überwachen sei. Falle ein damit zusammenhängendes technisches Problem über längere Zeit hindurch nicht auf, so sei von einem Vorliegen eines entsprechenden Kontroll- bzw. Organisationsverschuldens auszugehen. Bei in diesem Zusammenhang auftretenden bzw. durch aktuell Covid-19 bedingten, sich verändernden Umständen, wie z.B. infolge Umstellungsmaßnahmen beim Personal durch Anordnung von Home-Office, könnten bei drohenden steuerlichen Fristüberschreitungen (noch vor Ablauf der gesetzlichen Abgabenerklärungsfrist) Fristverlängerungsanträge bezüglich der Abgabe einer solchen Abgabenerklärung selbst eingebracht werden, was im konkreten Fall jedoch unterlassen worden sei. Die Abgabenbehörde der Stadt Linz habe bei Gemeindeabgaben wie der hier gegenständlichen Kommunalsteuer auf die aktuelle Covid-Krise auch insofern Rücksicht genommen bzw. darauf reagiert, indem bei der Einreichung der Jahreserklärung 2019 (trotz Fristüberschreitung) Verspätungen bis 30. April 2020 sanktionslos akzeptiert wurden.
Zur Ermessensausübung wurde im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass ausgehend von der selbstberechneten Abgabenhöhe, dem bisherigen Verhalten bei der Einhaltung abgabenrechtlicher Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung des Verschuldens im gegenständlichen Fall die Festsetzung des Verspätungszuschlags in der konkreten Höhe geboten sei. In der Beschwerdevorentscheidung wird ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall bei Abwägung der Dauer der Verspätung und des ansonsten tadellosen Erklärungsverhaltens der Abgabepflichtigen sowie dem Grundsatz folgend, bei Säumnis / Verspätung einer Erklärung, alle kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen den Umständen entsprechend nach gleich zu behandeln, in der hier erfolgten Vorschreibung eines Verspätungszuschlags in einer Höhe von lediglich einem Zehntel keine Rechtswidrigkeit erblickt werden könne.

III.2.3. Im vorliegenden Fall erfolgte die Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2019 verspätet, und zwar erst am 13. Mai 2020, wobei die Bf in diesem Zusammenhang die Umstellung des Kanzleibetriebs der steuerlichen Vertretung auf Home-Office und nicht näher konkretisierte technische Probleme vorbringt. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kann unter Zugrundelegung der Leitlinien von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere, wonach bereits leichte Fahrlässigkeit die Entschuldbarkeit im Sinne des § 135 BAO ausschließt) der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie im vorliegenden Fall vom Vorliegen der Voraussetzungen zur Vorschreibung eines Verspätungszuschlags ausgeht. Die belangte Behörde hat auch ihre Ermessenshandhabung vertretbar begründet, es liegt keine vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzugreifende rechtswidrige Ermessensausübung vor.

III.3. Zum Vorbringen im Vorlageschreiben betreffend die Info des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. März 2020, 2020-0.190.277, ist noch Folgendes auszuführen: In dieser „Information“ wird unter anderem ausgeführt, dass generell von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 135 BAO) abzusehen ist, wenn die Versäumung der Frist vor dem 1. September 2020 eintritt. Die belangte Behörde führt im Vorlageschreiben aus, dass sich die generelle Abstandnahme von einem Verspätungszuschlag ihrer Ansicht nach nicht auf die Kommunalsteuererklärung beziehe. Dass die Bf auf die von ihr im Vorlageantrag zitierte Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. März 2020 tatsächlich vertraut und im Vertrauen darauf die Erklärung erst im Mai eingebracht hat, wird von der Bf nicht vorgebracht und ergibt sich auch sonst nicht aus dem Verfahrensakt. Gemäß § 18 Abs. 2 FAG 2017 sind für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gemäß § 22 FAG 2017 sind die im § 18 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches. Gemäß § 12 KommStG sind die in den §§ 5, 10, 11 und 14 dieses Gesetzes geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches.
Die genannte „Information“ des Bundesministeriums für Finanzen führt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im vorliegenden Fall sohin nicht dazu, dass die Vorschreibung des Verspätungszuschlags im Ausmaß von 1 % der Berechnungsgrundlage mit dem angefochtenen Bescheid rechtswidrig wäre.

III.4. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Vorschreibung des Verspätungszuschlags (insbesondere die Ermessensausübung) anhand der Umstände des

gegenständlichen Einzelfalls zu beurteilen war und daher dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl